

# Abfall ohne Grenzen – Teil 2

## Grenzüberschreitende Abfallverbringung säuberlich geregelt

Dr. Beate Kummer

*In der letzten Ausgabe berichteten wir bereits über internationale Abfallverbringung. Themen waren die europäische Rechtslage, Klassifizierung notifizierungspflichtiger Abfälle, zuständige Behörden und das Basler Übereinkommen. Hier folgt die Fortsetzung.*



Bild: Hellmann Process Management GmbH & Co. KG

Bild 1: Schrottberg: Elektronikschrott aus Haushalten

Die aktuelle deutsche Rechtslage: Wesentliches Ziel des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) sind die Novellierung und Anpassung an die EG-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2006 über die Verbringung von Abfällen (vgl. Kap. 2.1). Die Anpassung ist insbesondere notwendig, um Ausführungsbestimmungen zu neuen oder geänderten Regelungen in der EG-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu erlassen, Festlegungen zu bestimmten Wahlmöglichkeiten in dieser Verordnung zu treffen und um Regelungen der Verordnung selbst zu streichen. Weiterhin werden Bußgeldvorschriften geschaffen. Außerdem werden Änderungen aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes vorgenommen.

### Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

Das AbfVerbrG (Artikel 1) enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Beibehaltung der Beseitigungsautarkie und Erweiterung auf gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (§ 2);
- bestimmte Verfahrensvorschriften, durch die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 konkretisiert oder ergänzt werden (§§ 3, 4 und 5);

- Beibehaltung der Bestimmungen zu Rücknahmeverpflichtungen bei Streichung von nun in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 enthaltenen Bestimmungen (§ 8);
  - Bestimmungen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, da nunmehr eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Kontrollen in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegt ist (§ 11). Hierbei geht es um Kontrollen von Anlagen und Unternehmen sowie von Verbringungen von Abfällen auf allen Verkehrswegen (Straße, Schiene, Luftweg, Seeweg und Binnengewässer). Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wird auf die jeweils zuständigen Behörden übertragen (siehe auch § 14). Die Kontrolle von Verbringungen und evtl. weiterer Maßnahmen im Anschluss an die Kontrolle sind im Wesentlichen Sache der Länder. Bundesbehörden wirken dabei mit (Zolldienststellen sowie Bundesamt für Güterverkehr für Straßenkontrollen). Die deutschen Behörden haben in der Regel bereits bisher entsprechende Kontrollen durchgeführt. Das Umweltbundesamt bleibt im Wesentlichen weiterhin nur zuständig für die Entscheidung über die Durchfuhr von Abfällen durch das Bundesgebiet; dabei geht es um Abfälle, die in einem ausländischen Staat anfallen oder angefallen sind und die in einem ausländischen Staat entsorgt werden sollen und zu diesem Zweck durch Deutschland transportiert werden. Weiterhin sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur allgemeinen Überwachung (§ 12 Abs. 3) anzuwenden, und es wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu treffen (§ 13), wodurch die Behörden eine deutlich verbesserte Grundlage für die Kontrollen erhalten;
  - Bußgeldvorschriften (§ 18); diese werden u. a. vor dem Hintergrund der hohen Zahl an illegalen Verbringungen verschärft (u. a. Anhebung des Bußgeldes für schwere Verstöße von 50.000 auf 100.000 Euro); zudem wird, um in Zukunft schneller auf Änderungen des EG-Rechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, reagieren zu können, die Ermächtigung für eine Bußgeldverordnung eingeführt. Die Bußgeldverordnung soll möglichst zeitnah mit dem Gesetz in Kraft treten;
  - Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren, um das Gesetz abweichungsfest zu machen (§ 20).
- Eine weitere Prüfung der Bestimmungen in § 12 AbfVerbrG (Kennzeichnung der Fahrzeuge, sog. „A-Schild“) soll auf-



Bild: TX Logistik AG

Bild 2: Verladung von Müllcontainern von der Schiene auf die Straße

grund der Ergebnisse dieses Vorhabens und der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zum AbfVerbrG durchgeführt werden.

Die gegenwärtige Rechtslage ist wie folgt: Das A-Schild ist gemäß § 10 des bisherigen AbfVerbrG ausnahmslos bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen auf Straßenfahrzeugen anzubringen. Hingegen gibt es bei nationalen Abfalltransporten gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zwar auch eine Pflicht zur Anbringung eines A-Schildes, es gibt aber weitreichende Ausnahmen u. a. für Entsorgungsfachbetriebe. Für die Kennzeichnung von Abfalltransporten auf der Schiene, dem Luftweg und auf dem Wasser gibt es keine Vorschriften.

### Formularwesen

Bei grenzüberschreitenden Transporten von Abfällen zur Verwertung, die nicht notifizierungspflichtig sind, ist es mit der neuen VVA notwendig, einen Vertrag abzuschließen zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger mit Mindestanforderungen des Art. 18 Abs. 2.

**Praxishinweis:** Die BDSV<sup>1</sup> hat hierzu für die Mitglieder einen **Mustervertrag<sup>2</sup>** erarbeiten lassen, der bei Bedarf dort angefordert werden kann. Der bvse hat hierzu eine Checkliste erarbeitet, die die wichtigsten Inhalte des Vertrages beschreibt.

Im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 4 (insbesondere grüne Liste – Anhang III i. V. m. Anhang V Teil 1 Liste B – z. B. B 3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, B 3010 – Feste Kunststoffabfälle) muss innerhalb der EG ein Begleitpapier (Dokument Anhang VII der VVA) nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) 1013/2006 beim Transport mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Das Dokument nach Anhang VII kann nach den Vorgaben der VVA selbst erstellt werden (Download auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter [http://www.umweltdaten.de/abfallwirtschaft/gav/Versandinformationen\\_ANHANG\\_VII\\_de.doc](http://www.umweltdaten.de/abfallwirtschaft/gav/Versandinformationen_ANHANG_VII_de.doc)).

Für eine Notifizierung zum Export und Import von Abfällen (gelb, rot und nicht gelistete Abfälle) innerhalb der EG und der OECD-Staaten sind folgende Unterlagen gemäß VVA erforderlich:

- Anhang I A: Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen,

### Praxishinweise:

Feld 1: „Person, die die Verbringung veranlasst“ ist ein nicht in der VVA definierter Begriff. In der Regel ist dies der Abfallerzeuger oder ein Abfallmakler.

Feld 6: Abfallerzeuger (Neuerzeuger, Ersterzeuger oder Einsammler): Die Verbände der deutschen Entsorgungswirtschaft haben bereits im Vorfeld Bedenken geäußert, dass selbst bei der Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle der Erzeuger eingetragen werden muss und damit die Anfallstelle offengelegt werden müsste. Die Bundesregierung versucht derzeit bei der EU-Kommission eine Änderung des Passus hinzubekommen. Des Weiteren liegt hierzu in der Zwischenzeit den bvse-Mitgliedsunternehmen ein unveröffentlichtes Gutachten vor<sup>3</sup>.

- Anhang I B: Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen,
- sowie hilfreich hierzu Anhang I C: Ausfüllanleitung für Formulare I A und I B. Die Originalformulare sind über den Fachhandel zu beziehen und sind gleichzeitig Bestandteil der Verordnung.

Des Weiteren muss vor der Verbringung und zur Beantragung der Notifizierung ebenfalls ein Vertrag zwischen Erzeuger und Empfänger geschlossen werden (vgl. hierzu Kap. 2.1 sowie Musterverträge sind bereits im Internet erhältlich unter [http://www.abfallratgeber-bayern.de/arba/aistmugv.nsf/stgtexDe/3EAB3D508465AA40C12572FA002572DB/\\$file/entsorgungsvertrag%20art5.pdf](http://www.abfallratgeber-bayern.de/arba/aistmugv.nsf/stgtexDe/3EAB3D508465AA40C12572FA002572DB/$file/entsorgungsvertrag%20art5.pdf)).

### Vollzug und Vollzugshilfen der internationalen Abfallverbringung

Für eine internationale Abfallverbringung sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Je nach Art der Abfälle und abhängig von den beteiligten Staaten sind unterschiedliche Verfahren durchzuführen. Bei Verfahren mit Behördenbeteiligung spricht man von einer Notifizierung. Da europäische Rechtsverordnungen unmittelbar anwendbar sind, war es für die Umsetzung in Deutschland lediglich notwendig, eine Vollzugshilfe der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erlassen<sup>4</sup>. Diese Vollzugshilfe enthält Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der VVA einschließlich Verweisen auf relevante Bestimmungen im AbfVerbrG. Weiterhin enthält sie zu den folgenden Themenschwerpunkten einleitende Ausführungen, die einen Überblick vermitteln sollen:

- Verfahren der vorherigen schriftlichen Zustimmung,
- Sicherheitsleistung,
- Einwände,
- vorläufige Verwertung und Beseitigung,
- Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind,

1 BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen, Düsseldorf/Berlin ([www.bdsv.de](http://www.bdsv.de)).

2 Mustervertrag zur Verbringung grün gelisteter Abfälle innerhalb der EU, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Köln.

3 Gutachterliche Stellungnahme zur VVA und im Speziellen zum Umgang mit dem Formular nach Anhang VII, Dr. Olaf Konzak, LLR – Legerloz Laschet Rechtsanwälte, Köln.

4 Vollzugshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA), Endfassung vom 11. Juni 2007.

- Rücknahmeverpflichtungen,
- Ausfuhr aus der EU in Drittstaaten und Einfuhr in die EU aus Drittstaaten, und
- Kontrollen von Verbringungen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist beispielsweise zuständig für Abfälle, die aus dem Regierungsbezirk stammen. Eine Liste mit den zuständigen Behörden für die Bundesrepublik Deutschland hat das Umweltbundesamt veröffentlicht. Des Weiteren ist auch eine Liste der zuständigen Zollbehörden veröffentlicht (Quelle: Umweltbundesamt, 2007). Die Gebühr für einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand beträgt 250 Euro. Falls ein Zertifikat gem. der EG-Verordnung Nr. 761/2001 (EMAS) vorliegt oder ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 KrW-/AbfG einen Antrag stellt, ermäßigt sich der Verwaltungsaufwand auf 175 Euro. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung wird nach folgenden Faktoren berechnet:



Bild: TX Logistik AG

Bild 3: Hausmülltransport nach Deutschland

Gebühren je 1.000 kg vorgesehene Gesamtabfallmenge (Angabe in Feld 5 des Notifizierungsbogens)					
Abfälle der grünen Liste zur Verwertung, deren Export zu notifizieren ist			sonstige Abfälle		
innerhalb der EU	außerhalb der EU, aber innerhalb Europas inkl. Türkei	außerhalb Europas	nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle zur Verwertung	gefährliche Abfälle zur Beseitigung
0,20 € je t	0,25 € je t	0,30 € je t	0,40 € je t	0,45 € je t	0,50 € je t

Für eine Notifizierung ergibt sich folgende Beispielsrechnung:

1. Verwaltungsaufwand:	250 Euro
ggf. ermäßigter Verwaltungsaufwand: 175,00 €	
2. wirtschaftlicher Wert	
z. B. 1.000 t x 0,40 €/t =	400 Euro
Verwaltungsgebühr:	<b>650 Euro</b>

Die Mindestgebühr beträgt 400 Euro  
 Die Höchstgebühr beträgt 10.000 Euro. (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

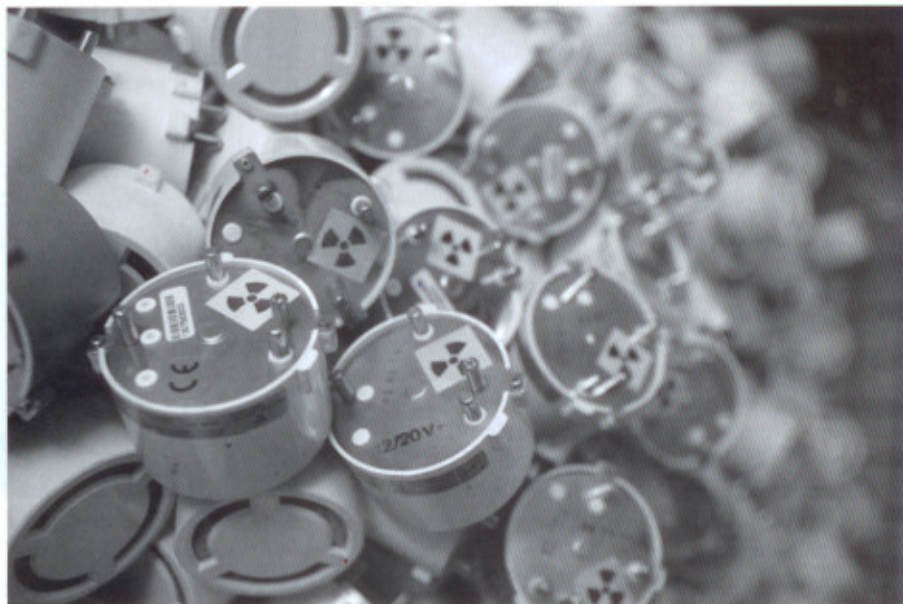


Bild 4: Ionisationsrauchmelder vor der ordnungsgemäßen Entsorgung

Quelle: Hellmann Process Management GmbH & Co. KG

### Warum und was wird vor allem international verbracht?

Für die deutsche Abfallwirtschaft war das Jahr 2005 eine magische Jahreszahl. Als eines der ersten europäischen Staaten wurde ein Quasi-Deponieverbot für organikhaltige Abfälle erlassen. Das führte dazu, dass noch nicht verfüllte Deponien geschlossen werden mussten, dass zusätzliche Verbrennungs- oder andere Behandlungskapazitäten notwendig wurden und in diesem Zusammenhang ein enormer Anstieg der Entsorgungspreise zu verzeichnen war. Doch was hat das alles mit der internationalen Abfallverbringung zu tun? Bis zum Jahr 2005 war es durchaus üblich, notifizierungspflichtige organikhaltige Siedlungsabfälle nach Deutschland zu importieren. Haushaltsabfälle wurden zumeist aus den Niederlanden oder Belgien nach Deutschland importiert, um dort die deutlich höheren Deponiepreise bzw. -gebühren zu umgehen. Wegen ausreichender Behandlungskapazitäten in Italien wurden auch große Mengen an Haushaltsabfällen von Italien nach Deutschland transportiert. Behördenvertreter und andere Marktexperten waren davon ausgegangen, dass die Importe dieser Abfälle massiv abnehmen werden, wenn die deutschen Hausmülldeponien geschlossen sind. Dieser massive Rückgang des Imports konnte bis heute jedoch nicht verzeichnet werden:

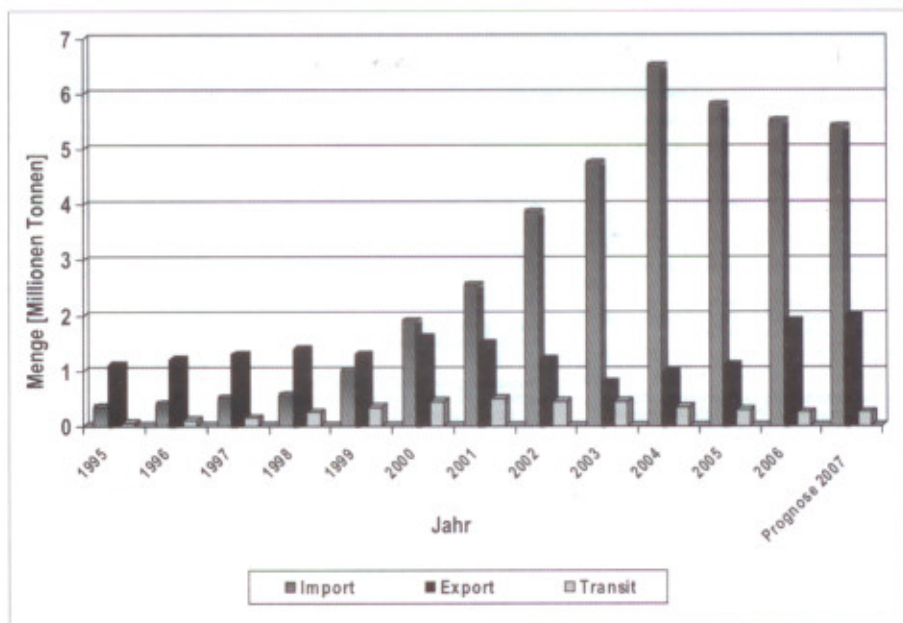
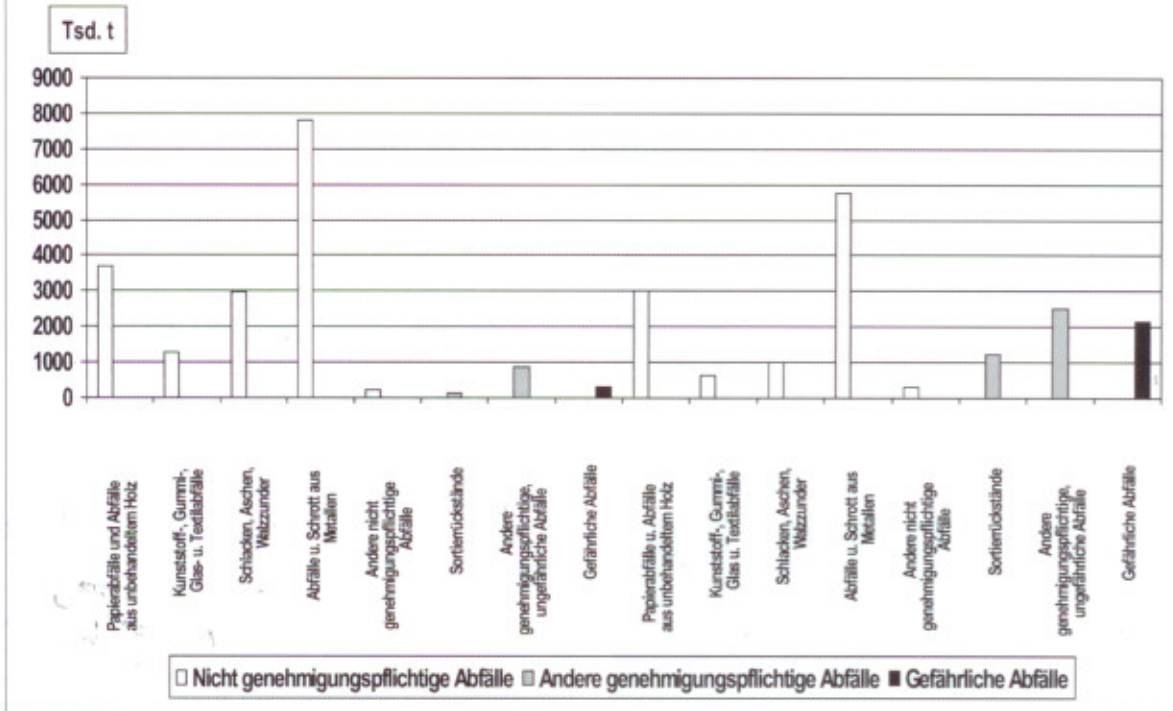


Bild: Umweltbundesamt – Anlaufstelle Basler Übereinkommen, 2007

Zeitreihe zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung ab Inkrafttreten der EG-Abfallverbringungsverordnung, Import und Export notifizierungspflichtiger Abfälle bezogen auf Deutschland



Ex- und Import 2005 von Abfällen nach Abfallarten, Quelle: Umweltbundesamt, Anlaufstelle Basler Übereinkommen (Zusammenstellung auf Basis der Notifizierungsunterlagen; für nicht genehmigungspflichtige Abfälle Statistisches Bundesamt)

Insgesamt zehn Jahre wuchs die Menge der nach Deutschland importierten genehmigungspflichtigen Abfälle – also Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sowie andere, mit Umweltrisiken behaftete Materialien –, wie Rückstände aus der Gewerbeabfallsortierung, Klärschlämme oder Fäkalien aus der Massentierhaltung. 2005 ging die Zahl erstmals zurück. Mit sechs Millionen Tonnen wurden 500.000 Tonnen weniger Abfall importiert als 2004. Für 2006 prognostizierte das Umweltbundesamt einen weiteren Rückgang um etwa 1,2 Millionen Tonnen. Während sich bei den Importen eine Trendwende abzeichnet, wird der Export genehmigungspflichtiger Abfälle voraussichtlich auch die nächsten Jahre weiter steigen. 2005 wuchs der Export um etwa sieben Prozent auf 1,1 Millionen Tonnen an. Hauptgrund für den sinkenden Im- und steigenden Export ist die seit Juni 2005 geltende Abfallablagereverordnung sowie die TASI von 1993, die die Ablagerung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle – wie gemischten Hausmülls – verbietet (Quelle: UBA, 2007, BMU, 2007).

Die exportierte Menge nicht genehmigungspflichtiger Abfälle – wie Eisenschrott, Altpapier oder Almetalle – bleibt mit etwa 16 Millionen Tonnen schon seit mehreren Jahren konstant. Der Import sank im Jahr 2005 – nach einer Zunahme über einen Zeitraum von ebenfalls zehn Jahren – auf rund 10,6 Millionen Tonnen. Ob diese Zahlen tatsächlich valide sind, kann nicht eindeutig bestätigt werden. Da es für diese Abfälle keine Genehmigungspflichten gibt, können nur Erhebungen der Verbände oder andere Wirtschaftserhebungen dazu beitragen (z. B. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden), diese Zahlen aktuell zu halten. Für die notifizierungspflichtigen Abfälle konnten bis Mitte 2007 Statistiken bei Anlaufstelle des Basler Übereinkommens im Umweltbundesamt geführt

werden, weil auch die transportierte Abfallmenge genehmigt werden muss.

### Welche Abfälle werden vorwiegend länderübergreifend transportiert?

Die Internationale Abfallverbringung nimmt ähnlich wie der weltweite Gütertransport immer mehr zu. Umso wichtiger ist eine genaue Überwachung der Stoffströme sowie eine abfallrechtliche Überwachung an den Grenzen und beim Transport. ■

Dr. Dipl.-Chem. Beate Kummer  
Kummer:Umweltkommunikation GmbH  
E-Mail: buero@beate-kummer.de

## Dössel & Rademacher

Brandstwierte 42 | 20457 Hamburg | Telefon +49 40 32 32 30 0 | Telefax +49 40 32 32 30 30  
E-Mail: formulare@doessel-rademacher.de | www.doessel-rademacher.de

### LABEL + FORMULARE

Gefahrgutlabel & -literatur

Formulare für:

- Außenhandel
- Schifffahrt
- Hafen
- Spedition
- Gefahrgut



Unfallmerkblätter in 30 Sprachen

Ihr zuverlässiger  
Partner in  
Hamburg seit  
nunmehr 95  
Jahren!